

WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT UND GEMEINDEAUSSCHUSS IN DER ERZDIOZESE WIEN (WO)

1. Wahlberechtigung

1.1 Aktive Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken,

- die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben oder jünger sind, aber das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben,
- die am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen
- und die nicht aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind.

Diese Feststellung einer aktiven Wahlberechtigung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.2 Kinderstimmrecht

Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigte vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.3 Passive Wahlberechtigung

Passiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken,

- die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen,
- die den Glauben der Kirche bekennen und nicht aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind,
- die bereit sind, Aufgaben und Pflichten des jeweiligen Gremiums zu erfüllen,
- und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahltag

- a) Der Wahltag wird vom Diözesanbischof festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.
- b) Aus wichtigen Gründen kann ein Pfarrgemeinderat (PGR) eine Verlegung des Wahltags für seine Pfarre bei der PGR-Schiedsstelle beantragen.

3. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

- a) Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR über die folgenden Punkte (vgl. WO 3) einen Beschluss und meldet diese unverzüglich dem Vikariatsbüro.
- b) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen (vgl. PGO 1.1.1.d).
- c) In Pfarren mit einem zukünftig gemeinsamen PGR werden die folgend genannten Beschlüsse des PGR vom Pfarrverbandsrat bzw. wenn nicht vorhanden von den Pfarrleitungsteams der betroffenen Pfarren gemeinsam beschlossen.

3.1 Anzahl der zu Wählenden

- a) Der PGR legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR gemäß der Katholikenanzahl in der Pfarre (Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres vor der Wahl) innerhalb des folgend genannten Spielraums fest:
 - bis zu 500 ... 3-5
 - bis zu 1.500 ... 4-6
 - bis zu 3.000 ... 5-9
 - bis zu 6.000 ... 7-12
 - bis zu 9.000 ... 9-15
 - mehr als 9.000 ... 12-18



- b) Der PGR legt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuss, wo ein solcher besteht, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindeausschusses fest.

3.2 Wahlmodell

- a) Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll. Den Modellen mit direkter Wahl (vgl. WO 3.2.1, WO 3.2.2 und WO 3.2.3) ist der Vorzug vor dem Teamwahlmodell (vgl. WO 3.2.4), dem Delegationsmodell (vgl. WO 3.2.d) und der Bildung des Gemeindeausschusses ohne Wahl (vgl. PGO 3.3.1.d) zu geben.
- b) Zur gültigen Anwendung eines nicht unter WO 3.2.1–3.2.5 genannten Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung der PGR-Schiedsstelle erforderlich.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird das Wahlmodell für den Gemeindeausschuss einvernehmlich zwischen dem bisherigen Gemeindeausschuss und dem bisherigen PGR festgelegt.
- d) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden bzw. gemeinsame PGR mehrerer Pfarren beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden. Der PGR beschließt die Anzahl der zu Delegierenden aus den jeweiligen Teilgemeinden.

3.2.1 Listenwahlmodell

- a) Die Wahl des PGR ist eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Liste von Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt wird.
- b) Die Liste von Kandidatinnen und Kandidaten muss um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind (vgl. WO 3.2.3.a).

3.2.2 Urwahlmodell

- a) Alle Katholikinnen und Katholiken mit passivem Wahlrecht können von den Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel als Mitglied des PGR vorgeschlagen werden.
- b) Entsprechend der beschlossenen Anzahl der zu Wählenden gelten die meistgenannten Personen nach ihrer Zustimmung als gewählt.

- c) Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist vor der dritten Anwendung des Urwahlmodells die Genehmigung der PGR-Schiedsstelle erforderlich.
- d) Damit am Wahltag ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen und dem Vikariatsbüro zu melden.

3.2.3 Kombiniertes Wahlmodell

- a) Wenn ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für die Listenwahl vorhanden sind, aber eine kombinierte Wahl durchgeführt werden soll, müssen mindestens zwei leere Felder am Stimmzettel zur Verfügung stehen.
- b) Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, ist das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell zu kombinieren.
- c) Die Summe der am Stimmzettel namentlich genannten Kandidatinnen und Kandidaten und der Zahl der leeren Felder muss um die Hälfte größer sein als die Anzahl der zu Wählenden (vgl. WO 3.2).

3.2.4 Teamwahlmodell

- a) Im Pfarrverband kann in Pfarren unter 1.500 Katholikinnen und Katholiken der bisherige PGR auf lokaler Ebene ein Team von ehrenamtlichen Frauen und Männern zusammenstellen, das den Kriterien zur Mitgliedschaft in einem PGR entspricht.
- b) Mit dem Beschluss für eine Teamwahl steht das Team fest und wird mit der Wahlkundmachung (vgl. WO 4.2.a) kundgetan. Meldet sich allerdings bis zum Ende der Frist (vgl. WO 4.2.c) eine für die Listenwahl erforderliche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten, ist das Listenwahlmodell (vgl. WO 3.2.1) verpflichtend durchzuführen.

- c) Zur Wahl steht die Bestätigung des Teams mit einfacher Mehrheit bzw. die Ablehnung unter Angaben von Gründen.
- d) Der Wahlvorstand informiert das Team über das Ergebnis und kann bei Nachfrage die Betroffenen über die genannten Gründe zur Ablehnung informieren.
- e) Bei einer mehrheitlichen Ablehnung stellt der Pfarrverbandsrat das lokale Gremium zusammen, das bestmöglich den Rückmeldungen entspricht, sodass innerhalb von vier Wochen nach der Wahl eine erste Zusammenkunft stattfinden kann.
- f) Dieses Modell ist auch für Gemeindeausschüsse möglich.

3.2.5 Filialwahlmodell

- a) Der PGR beschließt die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden. Die Anzahl kann die Größe der Teilgemeinde im Verhältnis zum Ganzen widerspiegeln oder für alle Teilgemeinden zahlenmäßig gleich sein. Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden kann kleiner als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im PGR sein.
- b) Die Regelung für Teilgemeinden kann auf Beschluss des PGR auch für andere Teile einer Pfarre angewandt werden. Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile, ehemalige Pfarrgebiete) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (z. B. anderssprachige Gemeinden).
- c) Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der Teilgemeinden ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes Mitglied des PGR muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden bzw. bei einem gemeinsamen PGR mehrerer Pfarren ist die Anwendung des Filialwahlmodells für die Wahl des PGR vorzusehen.

4. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

4.1 Wahlvorstand

- a) Der PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand. In Pfarrverbänden kann ein gemeinsamer Wahlvorstand zur Durchführung aller Wahlen in den Pfarren bestellt werden.
- b) Der Wahlvorstand hilft bei der Findung von Kandidatinnen und Kandidaten und klärt mit Interessierten die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Mitarbeit im PGR und darüber hinaus. Er achtet auf die Kriterien der Mitgliedschaft im PGR und informiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- c) Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen.
- d) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und meldet deren bzw. dessen Kontaktdaten dem Vikariatsbüro.
- e) Wird die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands als Kandidatin bzw. Kandidat für den PGR vorgeschlagen und stimmt sie bzw. er der Kandidatur zu, so muss sie bzw. er diese Funktion der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wahlvorstands zurücklegen. Sie bzw. er bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand hat eine andere Person als Vorsitzende zu wählen.
- f) In Pfarren mit Teilgemeinden bzw. für einen PGR mehrerer Pfarren ist der Wahlvorstand auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse zuständig.
- g) Die Funktion des Wahlvorstands endet mit der Einspruchsfrist.
- h) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Wahlvorstands (vgl. WO 4.1.h). Dies gilt auch für die Ergebnisse der Urwahl und kombinierten Wahl.
- j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw.



eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.

- k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars, über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

4.2 Wahlkundmachung und Wahlvorschläge

- a) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.
- b) In der Verlautbarung hat der Wahlvorstand die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und das angewandte Wahlmodell sowie in einer Pfarre mit Teilgemeinden auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gemeindevorstand bekannt zu geben.
- c) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- d) Ist die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den PGR besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen einzuholen.
- e) Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Teilgemeinden aufgestellt werden.
- f) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen (vgl. WO 1.3.b) und zur Kandidatur bereit sind (vgl. WO 1.3.a). Diese Erklärungen müssen dem Wahlvorstand vorliegen.
- g) Die endgültige Liste von Kandidatinnen und Kandidaten hat die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Geburtsjahr ohne Angabe von Titeln zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle

Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen.

- h) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. Teilgemeinde die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

4.3 Wahlkommission

- a) Der Wahlvorstand bestellt für jeden Wahlort und jede Wahlzeit eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens eine beisitzende Person.
- b) Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
- c) Der Wahlvorstand schult die Wahlkommissionen für ihre Aufgabe ein.

4.4 Wahlorte und Wahlzeiten

- a) Wahlorte und Wahlzeiten an Wahltagen sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehenden 8 Tage zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.
- b) Der Wahlakt darf nicht innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden.
- c) Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen des Wahlakts hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.
- d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
- e) Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen sowie eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, etwa durch das Führen einer Liste jener Personen, die gewählt haben.

4.5 Briefwahl

- a) Die Briefwahl auf Antrag ist gemäß diözesaner Vorgaben in jeder Pfarre für Einzelpersonen vom

Wahlvorstand bis mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag sicherzustellen.

- b) Die Briefwahl ist mit der Wahlkundmachung (vgl. WO 4.2.a) unter Angabe von Kontaktdaten sowie der Fristen bekannt zu geben.
- c) Vor der Zusendung der Briefwahlunterlagen ist die Wahlberechtigung festzustellen. Im Zweifel trifft der Wahlvorstand die Entscheidung. Der Versand und Eingang der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler festzuhalten.
- d) Verbindliche Vorlagen für die Briefwahl werden diözesan bereitgestellt.

4.6 Stimmzettel

- a) Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden diözesan bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden werden getrennte, unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl des PGR und für die Wahl der Gemeindeausschüsse erstellt. Der Stimmzettel für die Wahl des PGR ist in der ganzen Pfarre ident. Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindeausschüsse enthält nur die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Teilgemeinden.
- c) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:
 - der Name der Pfarre
 - der Wahltag
 - deutlich erkennbar die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bzw. des Gemeindeausschusses
 - in Pfarren mit Teilgemeinden der Name der Teilgemeinde
 - die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Geburtsjahr
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Personen sowohl für den Gemeindeausschuss als auch für den PGR kandidieren.

5. Wahldurchführung durch die Wahlkommission

5.1 Wahlakt

- a) Die Abgabe des Stimmzettels hat persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 4.5).
- b) Jede aktiv wahlberechtigte Person erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel. In Pfarren mit Teilgemeinden erhält jede aktiv wahlberechtigte Person jeweils einen Stimmzettel für den PGR und einen Stimmzettel für den jeweiligen Gemeindeausschuss der Teilgemeinde.
- c) Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.2).
- d) Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jeder aktiv wahlberechtigten Person die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokuments belegen lassen.
- e) Die aktiv wahlberechtigte Person wählt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind. Dies geschieht durch Ankreuzen (vgl. WO 3.2.1 und 3.2.3) oder Nennung des Namens (vgl. WO 3.2.2 und 3.2.3).

5.2 Auszählung

- a) Jede Wahlurne wird getrennt ausgezählt. Unmittelbar nach der letzten Stimmabgabe in die jeweilige Wahlurne der letzten Wahlzeit (vgl. WO 4.4) führt jede Wahlkommission die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
- b) Stimmzettel, aus denen der Wille der aktiv Wahlberechtigten nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- c) Die Briefwahlstimmen müssen bis zum Ende der letzten Wahlzeit eingelangt sein und werden mit der letzten Wahlzeit der jeweiligen Wahlurne ausgezählt.



- d) Die Wahlkommission informiert den Wahlvorstand über das Ergebnis der ausgezählten Wahlurne. Bis zur Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gilt Geheimhaltung.

6. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

6.1 Wahlergebnis

- a) Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- b) Als gewählt gelten so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mitglieder zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- c) Für das Wahlergebnis gilt bei der Urwahl WO 3.2.2.d. Dies ist auch für die kombinierte Wahl zu beachten.
- d) Kam das Filialwahlmodell zur Anwendung, ist festzustellen, ob unter den gemäß WO 6.1.b ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten alle Teilgemeinden in vorgesehener Zahl vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, sind Kandidatinnen und Kandidaten aus der Teilgemeinde vorzureihen, sodass die festgelegte Vertretung der Teilgemeinde gewährleistet ist.

6.2 Wahlprotokoll

- a) Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.
- b) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 6.3 und im Falle eines Einspruchs bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.
- c) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch die PGR-Schiedsstelle zu gewährleisten, sind die Listen der Wählerinnen und Wähler zu sichern und alle dazu abgegebenen Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort aufzubewahren. Eine nachträgliche Manipu-

lation (z. B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln) muss ausgeschlossen werden (z. B. durch Versiegelung). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftigem Entscheid (vgl. WO 6.3.b) können die Stimmzettel und Listen der Wählerinnen und Wähler vernichtet werden.

- d) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.
- e) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.
- f) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.
- g) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabend) verlautbart und gleichzeitig durch Aushang 15 Tage ab dem Wahltag bekannt gegeben wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

6.3 Einspruchsfrist

- a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und der PGR-Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Der Bischofsvikar teilt die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung über den Einspruch mit. Sie ist endgültig.

7. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (vgl. WDBI 2026/7) mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.